



Abb. 42: Vorbildliche Sicherung von Schlauchbrücken
(Quelle: Hans Kemper, Geseke)

Gewissenhafte Amtsträger – auch Einsatzkräfte – dürfen niemals rechtswidrig handeln. Fehlende Rechtskenntnisse oder feuerwehrtechnische Fehler sind daher immer fahrlässiges Handeln.

Die Rechtsprechung übersieht dabei jedoch nicht, dass der Feuerwehrdienst auch von Ehrenamtlichen durchgeführt wird und Entscheidungen oftmals sehr schnell zu treffen sind. Deshalb nimmt man eine schuldhafte Amtspflichtverletzung nur dann an, wenn die getroffene Entscheidung außerhalb des Rahmens dessen liegt, was bei sachgemäßer Beurteilung unter Berücksichtigung der Schnelligkeit der zu treffenden Entscheidung und der Anforderungen, die an Einsicht und Kenntnisnahme des handelnden Feuerwehrmannes gestellt werden können, erwartet werden kann.

■ Überleitung der persönlichen Haftung auf die Gemeinde

Ist dem Dritten, d.h. dem Bürger, durch die Amtspflichtverletzung ein Schaden entstanden, muss dieser ersetzt werden. Den Fehler hat der Amtsträger gemacht. Aber der Gesetzgeber weiß, dass eine solche persönliche Haftung die Amtsträger lähmen würde, weil sie ständig Sorge hätten, Fehler zu machen und hierfür mit ihrem Privatvermögen zu haften. Zudem hätte der Bürger, der den Amtshaftungsanspruch geltend macht, einen womöglich gar nicht zahlungskräftigen Schuldner. Aus diesem Grund wird die Amtshaftung aus § 839 BGB auf den Staat übergeleitet. Art. 34 Grundgesetz bestimmt, dass hier-